

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2635

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2635



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Replik der Schweizer Koalition Recht auf Saatgut auf die Stellungnahme des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) zu den Schreiben von besorgten Bäuer*innen und Bürger*innen aus aller Welt

7. Mai 2020

Im Folgenden bilden wir den Text der [Stellungnahme](#) des Seco¹ in einzelnen Absätzen ab, auf die wir jeweils mit einer Replik antworten:

Seco: UPOV-Konvention: keine Voraussetzung für den Abschluss eines Freihandelsabkommens mit der Schweiz

Im Staatssekretariat für Wirtschaft SECO sind diverse Schreiben aus dem In- und Ausland eingegangen, in denen wichtige Anliegen von Landwirtinnen und Landwirten in Ländern Afrikas, Lateinamerikas, Asiens und insbesondere in Malaysia zum Ausdruck gebracht werden. Das SECO hat diese zur Kenntnis genommen und legt die Position der Schweiz in diesen Fragen wie folgt dar:

***Koalition Recht auf Saatgut:** Wir freuen uns, dass das SECO die [Briefe](#), die im Rahmen der Aktion von Fastenopfer und Brot für Alle verschickt wurden, zur Kenntnis nimmt. Mittlerweile wurden dem Seco [1321 Briefe aus 11 Ländern zugeschickt](#). Viele Briefe wurden dabei von mehreren Personen mitgetragen.*

Seco: Alle WTO-Mitglieder sind durch das Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)-Abkommen verpflichtet, den Schutz von Pflanzensorten zu gewährleisten, entweder durch Patente oder durch ein separates System. Die Konvention des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (die UPOV-Konvention) ist das am weitesten verbreitete spezifische Abkommen, welches einen solchen Schutz regelt. Bei UPOV sind auch mehrere Entwicklungsländer Mitglied. Es ist also naheliegend, wenn die European Free Trade Association (EFTA) vorschlägt, für die materielle Regelung des Pflanzensortenschutzes in Freihandelsabkommen (FHA) auf die UPOV-Konvention zu verweisen.

Koalition Recht auf Saatgut:

- Dass alle WTO-Mitglieder den Schutz von Pflanzensorten gewährleisten müssen, stimmt nur bedingt. Denn die WTO gewährt ihren Mitgliedern, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern (LDCs) gehören, eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2021. Während dieser Zeit müssen die LDCs die allermeisten TRIPS-Bestimmungen - so auch die Verpflichtung den Schutz von Pflanzensorten einzuführen - nicht umsetzen. Diese Übergangszeit wurde bereits in der Vergangenheit verlängert und kann auch 2021 weiter verlängert werden.

- Im TRIPS-Abkommen ist UPOV nirgends erwähnt. Die Länder sind frei, ein System eigener Art (sui generis) einzuführen. Eine Möglichkeit, von der viele Länder des Südens Gebrauch gemacht haben. Mit ihrem Vorgehen versucht das SECO, solche den Umständen in den betreffenden Ländern angepassten Gesetzgebungen zu verhindern.

- Die UPOV-Konvention ist in der Tat das einzige spezifische multilaterale Abkommen für Sortenschutz. Die UPOV-Konvention wurde 1961 auf Initiative der Saatgutindustrie durch sechs westeuropäische Länder verhandelt. Die Akte von 1991, die von der Schweiz in den Freihandelsabkommen eingefordert wird, wurde 1991 durch die damals 20 UPOV-Mitgliedstaaten für ihre Bedürfnisse verhandelt. Das einzige Land des Südens am Verhandlungstisch war das Südafrika der Apartheid. Die UPOV-Konvention kann deshalb punkto Legitimität in keiner Weise mit einem Abkommen der UNO oder ihrer Fachorganisationen gleichgestellt werden, bei denen praktisch alle Länder an den Verhandlungen teilnehmen dürfen.

- Ja, heute sind auch Entwicklungsländer UPOV-Mitglied. Aber wo immer möglich haben sie die Akte

¹Die Stellungnahme wurde im Februar 2020 auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft veröffentlicht:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/stellungnahmen_medienbeitraege.html#1272237510

von 1978 ratifiziert, die ihnen mehr Freiheiten auch punkto Bauernrechte erlaubt. Dazu gehören grosse Landwirtschaftsproduzenten wie China, Brasilien oder Argentinien. Das SECO fordert nun von viel ärmeren Ländern wie Indonesien oder Marokko, dass sie strengere Sortenschutzmassnahmen einführen als diese Mega-Agrarproduzenten.

- Andere Entwicklungsländer, welche die UPOV-Akte von 1991 ratifiziert haben, taten dies, weil sie durch Freihandelsverträge wie jene der EFTA dazu gezwungen wurden (z.B. Peru, Marokko, Costa Rica).

- Der Wortlaut in der Seco-Antwort, dass sie in Freihandelsabkommen auf die UPOV-Konvention «verweisen», ist beschönigend und irreführend. In Tat und Wahrheit fordern sie in den Abkommen die vollständige Umsetzung der UPOV-Akte von 1991.

- Aus all diesen Gründen ist es deshalb nicht naheliegend, dass die Schweiz und die EFTA von den Partnerländern ein Sortenschutzrecht gemäss UPOV 91 einfordern. Umso mehr, da drei der vier EFTA-Staaten (Schweiz, Norwegen und Liechtenstein) diese Anforderungen mit ihren eigenen Gesetzen ebenfalls nicht erfüllen. Die EFTA-Länder fordern von den Partnerländern strengere Sortenschutzgesetze, als sie selbst bereit sind einzuführen.

Seco: Die EFTA und die Schweiz machen aber den Beitritt zu UPOV nicht zur Voraussetzung für den Abschluss eines FHAs. Ziel jedes von der Schweiz ausgehandelten FHAs ist es, die bestmögliche Lösung für alle Betroffenen zu schaffen. Die Schweiz und die anderen EFTA-Mitgliedsstaaten sind darum offen dafür, mit Partnerländern bei Bedarf individuelle Alternativlösungen zu finden, welche über das nach der UPOV-Konvention mögliche Landwirteprivileg hinausgehen und die Situation der Bäuerinnen und Bauern in den Partnerländern berücksichtigen. Dies wurde beispielsweise in den kürzlich abgeschlossenen Verhandlungen mit Indonesien und den Philippinen gemacht.

Koalition Recht auf Saatgut:

- Die Forderung nach dem Beitritt zu UPOV oder nach einem Sortenschutzgesetz, welches den UPOV '91 Kriterien entspricht, ist vielleicht keine unabdingbare Voraussetzung, aber die Grundforderung der Schweiz beim Beginn aller Verhandlungen mit nicht-UPOV Staaten.

- Um die bestmögliche Lösung für alle Betroffenen zu finden, könnte zum Beispiel eine Menschenrechts-Verträglichkeitsprüfung zur Einführung von UPOV '91 durchgeführt werden. Das SECO weigert sich aber bis heute, die Auswirkungen von UPOV '91 auf die Menschenrechte zu prüfen, obwohl verschiedene Untersuchungen und Berichte darauf hinweisen, dass die Einführung von UPOV '91 sehr wohl Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Nahrung, gefährden können.

- Um eine bestmögliche Lösung zu finden, wäre es unabdingbar auch die Interessen der Bäuerinnen und Bauern in den Verhandlungsprozess einfließen zu lassen. Da die Verhandlungen zu den Freihandelsabkommen jedoch unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, gibt es für die Betroffenen keine Möglichkeit direkt an den Gesprächen zu partizipieren. Dieser Ausschluss steht im Widerspruch zu den Rechten der Bäuerinnen und Bauern wie sie auch im Internationalen Saatgutvertrag der FAO und in der Bauernrechtsdeklaration der UNO verankert sind.

*- Das SECO geht scheinbar von der Annahme aus, dass ein Sortenschutzgesetz nach UPOV '91 Vorteile für die Schweiz – oder zumindest die Schweizer Wirtschaft bringt. Dies ist zu bezweifeln. Erstens haben viele Staaten bereits funktionierende Sortenschutzgesetze in Kraft, die strenger sind als solche von EFTA-Ländern (siehe oben). Der Schutz des Geistigen Eigentums ist also bereits gewährleistet und dürfte auch für die einzige Schweizer Firma, die von einem solchen Passus theoretisch profitieren kann – Syngenta – genügen. Zweitens unterstützt die Stärkung der Bauernrechte durch angepasste Gesetze die Agrobiodiversität – ein zentraler Input für die Innovation aller Züchter*innen, auch jener aus der Schweiz. Die weitere Entwicklung der Agrobiodiversität ist im Interesse aller – auch der Schweiz.*

- Das Seco schreibt, dass in den Verhandlungen mit Indonesien eine Lösung gefunden wurde, welche über das nach der UPOV-Konvention mögliche Landwirteprivileg hinausgeht. Dies ist nicht korrekt. Gemäss dem Freihandelsvertrag muss Indonesien alle «substantive provisions» von UPOV 91 umsetzen – dazu gehört auch, dass sie beim Landwirteprivileg nicht über die Anforderungen von UPOV hinausgehen dürfen. Auch weiterhin ihre lokalen Sorten schützen zu dürfen, ist das Einzige, was Indonesien zugestanden wurde. Dies hat aber keinen direkten Zusammenhang mit dem Recht der Bauern und Bäuerinnen, Saatgut geschützter Sorten nachzubauen, zu tauschen oder zu verkaufen.

Seco: Zu beachten ist insbesondere auch, dass die UPOV-Konvention nur den Schutz neuer Sorten regelt, nicht aber die traditionellen Sorten der Landwirtinnen und Landwirte. Die Verfügbarkeit von geeignetem Saatgut für die Landwirtinnen und Landwirte hängt von einer Reihe weiterer, von Diskussionen zu geistigem Eigentum unabhängiger Faktoren ab. Dies gilt sowohl in der Schweiz als auch in den jeweiligen Partnerländern.

Hinsichtlich des in den eingegangenen Schreiben behaupteten Widerspruchs zwischen der UPOV-Konvention und der Schweizer Unterzeichnung der UNO-Deklaration für die Rechte der Kleinbauern, ist anzumerken, dass aus Schweizer Sicht kein solcher Widerspruch besteht. Die Schweiz hat bei der Verabschiedung der Deklaration erklärt, dass sie diese gemäss geltendem nationalen und internationalem Recht interpretiert (d.h. einschliesslich der UPOV-Bestimmungen).

Koalition Recht auf Saatgut:

*- Es ist korrekt, dass die UPOV-Konvention nur den Schutz neuer Sorten regelt, nicht aber die traditionellen Sorten der Landwirte. Eben dies führt zu neuen Ungerechtigkeiten. So darf ein Züchter/eine Züchterin eine traditionelle Sorte von Landwirt*innen frei verwenden, um daraus eine im Wesentlichen abgeleitete Sorte zu züchten (eine Sorte, die im Wesentlichen der Ausgangssorte gleicht). Will er oder sie dies mit einer nach UPOV 91 geschützten Sorte machen, muss er oder sie dafür zuerst um Erlaubnis fragen und allenfalls Lizenzgebühren bezahlen.*

- Es ist korrekt, dass die Verfügbarkeit von geeignetem Saatgut von weiteren Faktoren – wie z.B. der Saatgutgesetze – abhängig ist. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass auch ein Sortenschutzgesetz nach UPOV eben diese Verfügbarkeit massiv einschränkt.

- Es ist korrekt, dass die Schweiz bei der Verabschiedung der Deklaration eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Doch die Interpretation der Schweiz steht im Widerspruch zu ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen und zu mehreren Schlüsselbestimmungen der Erklärung. Die Interpretation der Schweiz scheint auch das Völkerrecht zu ignorieren, das von ihr verlangt, ihre Politik des geistigen Eigentums so zu formulieren und umzusetzen, dass sie ihre Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte einhält, und nicht umgekehrt (zitiert nach Golay²). Es ist auch anzumerken, dass diese Auslegung der Schweiz von der grossen Mehrheit der UNO-Länder nicht geteilt wurde.

Seco: Schliesslich ist festzuhalten, dass die Schweiz, als innovatives Land mit einem wichtigen Forschungsstandort, auch in Partnerländern an einem angemessenen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum interessiert ist. Dazu gehört auch der Sortenschutz, der einen Anreiz für Innovationen schafft und so zur Verfügbarkeit von neuen, an sich ändernde lokale Bedingungen angepasste Sorten beiträgt.

Koalition Recht auf Saatgut:

*Diese Aussage zeigt wohl am besten die auf einem Auge blinde Sichtweise der Schweizer Politik auf. Man spricht heute jeweils von zwei Saatgutssystemen: dem formellen (mit staatlichen oder kommerziellen Züchter*innen, darunter die marktdominierenden internationalen Agrarkonzerne) und dem bäuerlichen Saatgutssystem. Es ist unbestritten, dass auch das bäuerliche Saatgutssystem eine grosse Innovationskraft besitzt und den Grossteil der bestehenden Agrobiodiversität geschaffen hat. Dies wird im Internationalen Saatgutvertrag der FAO, der von der Schweiz ratifiziert wurde, mit der Formulierung der Bauernrechte auch entsprechend gewürdigt. Und so wie heute das formelle Saatgutssystem für seine Innovation Zugang zu den Ressourcen des bäuerlichen Saatgutsystems braucht (und durch den FAO-Saatgutvertrag auch bekommt), so nutzt auch das bäuerliche Saatgutssystem immer wieder Ressourcen aus dem formellen System. Um dies zu tun ist das Bauernrecht, auch sortengeschützte Sorten wieder auszusäen, zu tauschen oder zu verkaufen,*

² Der Bericht «La politique extérieure de la Suisse et la Déclaration de l'ONU sur les droits des paysans et des autres personnes travaillant dans les zones rurales» von Caroline Dommen und Christoph Golay wird im Sommer2020 publiziert.

wesentlich. Indem diverse Staaten diese Bauernrechte in ihrer Sortenschutzgesetzgebung – im Widerspruch zu UPOV 91 – verankert haben, versuchen sie, sowohl die Innovationskraft des formellen wie auch des bäuerlichen Saatgutsystems zu stärken. Solch ausgewogene Gesetzgebungen, die beide Systeme unterstützen, werden von der FAO in ihrem «Voluntary Guide for National Seed Policy Formulation» explizit empfohlen. Indem die Schweiz nun einseitig bloss die Innovation durch den formellen Sektor wahrnimmt, unterstützt sie mit der Forderung nach UPOV 91 Gesetzgebungen, welche die Innovation durch das bäuerliche Saatgutsystem behindert. Wir erwarten, dass die Schweiz eine ausgewogene Sichtweise vertritt. Denn wir alle brauchen auch die Innovation durch das bäuerliche Saatgutsystem. Zahlreiche Studien zeigen auf, dass die Ernährungssicherheit weltweit davon abhängt.

Seco: Diese Position wurde den Organisationen hinter der Koalition Recht auf Saatgut bereits so erläutert. Wir sind bereit, den Dialog mit den verschiedenen Interessengruppen weiterzuführen.

Koalition Recht auf Saatgut:

Auch wir sind interessiert, den Dialog mit dem Seco weiterzuführen. Im Nachgang eines Treffens im März 2019 haben wir dem Seco Anfang Oktober 2019 Fragen zu ihrer Position gestellt, die leider bis heute nicht beantwortet wurden.

Der Schweizer Koalition Recht auf Saatgut gehören folgende Organisationen an: Alliance Sud, APBREBES, Brot für alle, Fastenopfer, HEKS, Public Eye, Swissaid. www.recht-auf-Saatgut.ch